

Gemeinde Schnepfau

Beiblatt zur Ermittlung des Tourismusbeitrages für 2019

Tipps und Hinweise zur Berechnung des Tourismusbeitrages 2019

Abgabepflichtig sind alle Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (§ 7 Abs. 1 Tourismusgesetz).

Berechnungsweise:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz. Für den Tourismusbeitrag für das Jahr 2019 ist der abgabepflichtige Umsatz (§ 10 Tourismusgesetz) des Jahres 2017 maßgebend. Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabengruppe der Beitragspflichtige auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt.

Die einzelnen Erwerbszweige sind in der Abgabegruppenverordnung, LGBl Nr 1/1992 idF LGBl Nr 59/1996, entsprechend den Ortsklassen A, B und C eingeteilt.

Die Gemeinde Schnepfau ist auf Grund der hierbei zu beachtenden Gästenächtigungen in die Ortsklasse B eingereiht (§ 9 Abs 2 des Tourismusgesetzes).

Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2017:

Für das Jahr 2019 ist der Umsatz des Jahres 2017 um den Betrag, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre, zu erhöhen und als Grundlage für die Berechnung heranzuziehen.

Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2018:

Für die im Jahr 2018 hinzugekommenen Betriebe ist der Tourismusbeitrag für die Jahre 2018 und 2019 zusammen bis zum 15. Juni 2019 zu entrichten. Als Grundlage für das Jahr 2018 ist der in diesem Jahr erzielte abgabepflichtige Umsatz heranzuziehen. Für das Jahr 2019 ist derselbe Umsatz um den Betrag, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre, zu erhöhen.

Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2019:

Für alle diejenigen, welche im Jahr 2019 ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahr 2020 für beide Jahre zur Entrichtung fällig.

Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit:

Für das Jahr, in dem die Tätigkeit endet, ist der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im gleichen Zeitraum erzielte abgabepflichtige Umsatz als Grundlage heranzuziehen.

Die Abgabe muss nicht entrichtet werden, wenn der ermittelte Abgabebetrag unter EUR 30,00 liegt. Es wird jedoch um Mitteilung bzw. Abgabe des Berechnungsblattes an die Gemeindekassa gebeten. Bei Fragen zur Ermittlung des Tourismusbeitrages steht der Gemeindekassier (05518/2114) gerne zur Verfügung.